

Zusammenstellung Vernehmlassung Feuerwehrreglement und Vollzugsverordnung

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
GLP	05.12.2023	1. Wir begrüßen eine Gesamterneuerung vom Reglement und darin insbesondere die folgenden Punkte:	Kenntnisnahme
		Artikel zur Gleichstellung und vollständige Formulierung (zeigt die notwendige Sensibilität)	Kenntnisnahme
		Klare Kompetenzregelung betreffend Beförderung (Kommission schlägt vor, GR entscheidet)	Kenntnisnahme
		2. Zusammenarbeit: wurde eine Zusammenarbeit/Fusion mit der Feuerwehr Perlen in Betracht gezogen? Was ist der Stand heute der Zusammenarbeit? In der Verordnung ist ein kleiner Hinweis darauf. Wie könnte man Effizienz (und damit höhere Sicherheit) einfordern und in den Grundlagen verankern?	Die Feuerwehr Perlen ist eine Betriebsfeuerwehr und zuständig für den Betrieb der Papierfabrik Perlen. Eine Fusion mit der Betriebsfeuerwehr ist nicht möglich (Aufgabengebiet). Buchrain hat einen Zusammenarbeitsvertrag mit der Feuerwehr von Ebikon und Dierikon. Ansonsten erfolgt die Nachbarschaftshilfe gemäss den geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Zum Beispiel Strassenrettung, Drehleiter, Hubretter, Öl-Chemie- und Strahlenwehr usw. ist regional organisiert.
		3. Aufgaben der Kommandantin: Wieso wurden die Aufgaben im Reglement (Art 8) und in der Verordnung (Art 12) aufgeführt. Es ist aufzuzeigen, wie sich die beiden Aufstellungen ergänzen	Im Reglement sind die Aufgaben und in der Verordnung die Leitung und Verantwortlichkeiten umschrieben. Die Verordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.
		4. Qualitätssicherung: Das Thema Qualität ist nur marginal aufgeführt. Wichtig wären Grundsätze oder der Verweis darauf und der Anspruch an ein Controlling dazu.	Die Luzerner Feuerwehren werden regelmässig durch das Feuerwehrinspektorat auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Inspektionen der Gebäudeversicherung vor Ort.

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
		5. Prävention: in diesem Artikel sind die Aufgaben der Feuerwehr umschrieben. Viele Gemeinden formulieren ihre Grundlage breiter, d.h. statt eines Feuerwehrreglements wird es zum Sicherheitsreglement (inkl. öffentliche Sicherheit und Führung in besonderer Lage). Hat sich der Gemeinderat dazu Gedanken gemacht?	Zusätzlich zu den Feuerwehrübungen vor Ort, werden die Feuerwehrangehörigen durch Ausbildungskurse des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und den Feuerwehren, auf die Anforderungen des Einsatzes vorbereitet. Die Feuerwehrangehörigen müssen in der Lage sein, im Einsatz rasch zu reagieren, Gefahren zu erkennen und professionell zu handeln. Das Ausbildungskonzept bildet die Grundlage für die Ausbildungskurse des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern. Dieses wird an den Inspektionen jeweils bezüglich Aufgaben, Übungseinheit, Übungsorganisation, Übungsgestaltung, Einhaltung und Verbesserung überprüft. Mit den Übungsberichten und den Auswertungen dazu, sind die Prozesse sichergestellt. Jede Gemeinde im Kanton Luzern verfügt über einen Chef oder eine Chefin für den Bevölkerungsschutz. Der Chef oder die Chefin des Bevölkerungsschutz hat die Aufgabe, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Vorbereitungen auf Katastrophen und Notlagen zu koordinieren. Er oder sie organisiert und leitet die Stabsarbeit des Gemeindeführungsstabes (GFS) aufbauend, auf den eventuell bereits vorhandenen Strukturen in ausserordentlichen Lagen und Langzeiteinsätzen. Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz wird vom kantonalen Führungsstab unterstützt und arbeitet im Ereignisfall eng mit jenem zusammen. Die Führung in ausserordentlichen Lagen ist mit dem Chef Bevölkerungsschutz sichergestellt. Dies hat sich in Buchrain, wie zum Beispiel beim Hochwasser 2005 und 2007 oder auch über Corona, sehr bewährt.

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
			Gesetzliche Grundlagen: - SRL Nr. 370: Gesetz über den Bevölkerungsschutz - SRL Nr. 371: Verordnung über den Bevölkerungsschutz Die Rechtsgrundlagen im Kanton Luzern sehen ein Sicherheitsgesetz nicht vor.
Die Mitte	17.01.2024	Die Mitte Buchrain sagt Ja zur Revision des Feuerwehrreglements und der Vollzugsverordnung. Insbesondere ist der Miteinbezug der aktiven Feuerwehrleute positiv zu erwähnen. Wir erlauben uns auch auf Art. 2 Zusammenarbeit in der Vollzugsverordnung hinzuweisen. Wir fordern den Gemeinderat auf, das Zusammenarbeiten mit den Nachbargemeinden aktiv anzugehen. In Bezug auf die schwierige Situation zur Gewinnung von neuen Feuerwehrleuten, wie auch auf die finanziellen Auswirkungen.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Buchrain besitzt bereits einen Zusammenarbeitsvertrag mit der Feuerwehr von Ebikon und Dierikon. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass der Rekrutierungsprozess vor Ort in der Gemeinde erfolgen muss und dieser von Erfolg gekrönt ist. Die Ortsverbundenheit ist bei der Rekrutierung ein Thema. Die Neueingeteilten möchten sich mit dem Eintritt in die Feuerwehr Bueri mit der Gemeinde identifizieren und damit einen Beitrag für die Gemeinde leisten und soziale Kontakte knüpfen. Verschiedene Feuerwehrfusionen haben gezeigt, dass kein Einsparungspotenzial vorhanden ist. Da die Ausrückzeiten eingehalten werden müssen, muss in den entsprechenden Ortschaften trotzdem ein Feuerwehrmagazin betrieben werden. Bei Materialbeschaffungen werden diese mit den anderen Feuerwehren in der Region oder auch in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung gemeinsam eingekauft.
SVP	23.01.2024	Art. 15 Bemessung der Ersatzabgabe Die Obergrenze für die Ersatzabgabe von CHF 400.— soll beibehalten werden. Auch das Kantonale Gesetz über den Feuerschutz sieht eine Obergrenze vor.	Im vorliegenden Feuerwehr-Reglement werden Bestimmungen, welche bereits im kantonalen Feuerschutzgesetz geregelt sind, nicht zusätzlich aufgeführt. Dies ist bei der Überarbeitung für das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Buchrain ebenfalls

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
		Wir vermissen einen Artikel zur Altersangabe der Feuerwehrpflicht oder die Erwähnung unter Art. 15. Die Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe wird nicht mehr erwähnt, weshalb?	berücksichtigt und umgesetzt worden. Die Bemessung der Ersatzabgabe ist im Gesetz über den Feuerschutz § 104 geregelt. Diese beträgt höchstens Fr. 500.— oder mindestens Fr. 50.--. Die Altersangabe ist im Gesetz über den Feuerschutz unter § 101 Feuerwehrpflicht geregelt. Gemäss Musterreglement ist dies nicht erforderlich. Buchrain hat einen Zusammenarbeitsvertrag mit der Feuerwehr von Ebikon und Dierikon. Ansonsten erfolgt die Nachbarschaftshilfe gemäss den geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Zum Beispiel Strassenrettung, Drehleiter, Hubretter, Öl- Chemie- und Strahlenwehr usw. ist Regional organisiert.
FDP Die Liberalen Buchrain-Perlen	23.01.2024	Vollzugsverordnung Hierzu haben wir keine Anmerkungen oder Fragen. Die Vollzugsverordnung zeichnet sich aus durch umfassende Verantwortlichkeiten und durch klare Struktur. Wir beurteilen deshalb dieses Dokument als vollständig und korrekt. Reglement Auch dieses Dokument beurteilen wir als vollständig und korrekt. Es stellen sich jedoch noch Fragen, welche wir gerne erklärt/beantwortet haben: Art. 3 Organisation: Wie oder wo ist definiert, wer, was, wann und zu welchen Kosten beschafft? Sind Anschaffungen wie Löschfahrzeug, Geräte, Ausrüstungen, Schutzbekleidungen, etc. und deren Beschaffungsrhythmen kantonal vorgegeben?	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Gestützt auf § 43a Gebäudeversicherungsgesetz und § 32 Gebäudeversicherungsverordnung fördert die Gebäudeversicherung durch Präventionsbeiträge den Brandschutz, die Löschwasserversorgung, die Feuerwehren sowie den Schutz vor Naturgefahren. Beiträge können zugesichert werden, wenn Anlagen,

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
		Trägt dabei die Gemeinde sämtliche Kosten? Gibt es allenfalls (gegenseitige) Verteilschlüssel – aus nachvollziehbaren Gründen – mit umliegenden Gemeinden? Art. 13 Besoldung: In der Vollzugsverordnung ist nichts über die Besoldungssätze zu finden. Ist die in diesem Artikel erwähnte Verordnung eine weitere «Verordnung», die basierend auf einem GR-Entscheid erlassen wird? Oder wird das in einem GR-Sitzungsprotokoll festgehalten? Darf man diese – aus purem Interesse – auch mal einsehen?	Einrichtungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge dem bedarfsgerechten Schutz von Personen und Sachwerten dienen und in technischer Hinsicht den Vorschriften, Richtlinien, Pflichtenheften und Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen. Die Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes zu stehen. Das Reglement über die Verwendung der Präventionsbeiträge regelt näheres dazu. Im Gesetz über den Feuerschutz (Ausgabe vom 01.07.2022) § 108, Besoldung: Die Gemeinden haben alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden. Der Feuerwehrverband vom Kanton Luzern erarbeitet zusammen mit der Gebäudeversicherung die Grundsatzregelung für die Entschädigung. Die Entschädigung legte der Gemeinderat für alle Kommissionen in der Herbstklausur fest. Nachfolgend ein Auszug davon: Empfehlung Übung Fr. 20 bis 25 / Std IST Buchrain Fr. 20 / Std Empfehlung Einsatz Fr. 25 bis 35 / Std IST Buchrain Fr. 25 / Std Empfehlung Kurs Fr. 200 bis 250 / 1 Tag IST Buchrain Fr. 200 Die Entschädigungen für alle Kommissionen sind einsehbar und wird jeweils mit dem Wahlbeschluss zugestellt.

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
CK	23.01.2024	Wir erachten die Totalrevision des Feuerwehr-Reglement basierend auf der Gesetzesanpassung vom 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 und in Anbetracht der letztmaligen Verabschiedung im Jahre 1994, als stimmig und richtig. Einige wesentliche Erneuerungen aus dem Muster-Feuerwehrreglement können so für die Gemeinde berücksichtigt und übernommen werden. Als ein zentrales Element im Reglement erachten wir die Festlegung der Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze. Die Regelung, dass dies der Gemeinderat festlegen muss, basierend auf Empfehlungen der Gebäudeversicherung und des Feuerwehrverbands, ist für uns nachvollziehbar und korrekt. Weiter ist die breite Vernehmlassung wichtig, da die Feuerwehr eine zentrale Organisation in der Gemeinde ist und auch viele Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken. Überprüfung des neuen Reglements/der neuen Verordnung & Vergleich zu den bisherigen Verordnungen Im neuen Feuerwehr-Reglement 2023 wird gemäss Art. 3 «Organisation» auf eine Regelung für einzelne Dorfteile bewusst verzichtet. Dies gemäss vertiefter Antwort durch GR um flexibel zu sein bei Anpassungen z.B. im Gebiet Neuhalten. Weiter legt der Gemeinderat unter Art. 13 «Besoldung» auch die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen fest. Dies wird im Gemeinderatsbeschluss jährlich	Die Rückmeldung der Controlling-Kommission wird zur Kenntnis genommen.

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
		festgehalten. Gegenüber dem Muster-Reglement bestimmt der Gemeinderat unter Art. 3 «Organisation» zusätzlich noch den Feldweibel und Fourier. Dies daher, dass der Feldweibel und Fourier für Beschaffungsaufgaben und Ausgaben zuständig sind. Da die Aufsicht darüber wiederum beim Gemeinderat liegt, erfolgt hier keine Delegation ans Kommando. Die Löschwasserversorgung hat der Gemeinderat durch eine Übertragung an die Wasserversorgung Buchrain Genossenschaft (WVBG) gemäss Vertrag vom 28. November 2011 und Volksabstimmung 17. Juni 2012 auf dem ganzen Gemeindegebiet geregelt. Unter Art. 2 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass eine «ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt wird». Es gibt noch keine aktiven Massnahmen für diese ausgewogene Vertretung. Jedoch wird dies gemäss Gemeinderat nach Inkrafttreten vom neuen Reglement in der Feuerwehrkommission thematisiert und als Auftrag in den Rekrutierungsprozess beim Kommando einfliessen. Nach der detaillierten Prüfung des «Reglements» und der «Verordnung» erachten wir diese als inhaltlich korrekt und sinnvoll strukturiert, für die Bevölkerung nachvollziehbar und im Vergleich zu den bisherigen Verordnungen nachvollziehbar und verhältnismässig. Aufgrund der oben aufgeführten Punkte unterstützen wir die Einführung eines «Feuerwehr- Reglement»	

Zusammenstellung Vernehmlassung Feuerwehrrglement und Vollzugsverordnung

Eingabe von	Vom	Eingabe	Antwort
		inklusive der dazugehörigen «Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement».	

Buchrain, 29. Februar 2024